

Fall:

E möchte bei der X-Bank ein Darlehen in Höhe von 100.000 € aufnehmen, um sich ein neues Auto kaufen zu können. Die X-Bank verlangt eine Sicherheit. E überredet ihren Ehemann K, der Kommanditist der A-KG ist, eine selbstschuldnerische Bürgschaft der A-KG, die als ein solides Unternehmen gilt, zu besorgen. Daraufhin schließt die X-Bank mit E den Darlehensvertrag.

Gesellschafter der A-KG sind A als Komplementär und K und M als Kommanditisten. Die Kommanditisten haben eine Einlage von je 50.000 € zu erbringen, die K vollständig erbracht hat. M hat hingegen erst 30.000 € eingezahlt.

K unterzeichnet im Juli 2006 bei der X-Bank einen Bürgschaftsvertrag, in dem die A-KG als selbstschuldnerische Bürgschaft aufgeführt ist, mit „für die A-KG als deren Gesellschafter K“. Als A davon hört, bittet er den K zu einem Gespräch, in dem er ihm erklärt, dies sei das letzte Mal, dass „er (A) solche Eigenmächtigkeiten decke!“

Als Anfang August 2007 eine Tilgungs- und Zinsleistung in Höhe von 12.000 € fällig wird, zahlt E an die X-Bank 4.000 € und erklärt, mehr könne sie nicht zahlen. Daraufhin verlangt die X-Bank von der A-KG und von den Gesellschaftern persönlich Zahlung von 12.000 €.

Welche Ansprüche hat die X-Bank möglicherweise gegen:

1. die A-KG,
2. A,
3. K,
4. und M?

Punkte 130

Abwandlung:

Angenommen, A hätte geäußert, er denke im Interesse des Unternehmens nicht daran, solche Abenteuer, wie sie E mit Billigung von K unternehme, zu unterstützen; die KG hätte damit nichts zu tun.

Als Anfang August 2007 eine Tilgungs- und Zinsleistung in Höhe von 12.000 € fällig wird, zahlt E an die X-Bank 4.000 € und erklärt, mehr könne sie nicht zahlen. Daraufhin verlangt die X-Bank von der A-KG und von den Gesellschaftern persönlich Zahlung von 12.000 €.

Welche Ansprüche hat die X-Bank möglicherweise gegen:

1. die A-KG,
2. A,
3. K,
4. und M?

Punkte 50